



**ETHIKZENTRUM.de**  
Zentrum für Angewandte Ethik

Zentrum für Angewandte Ethik  
ACP-Beratungsausbildung  
Postfach 80 07 61  
99033 Erfurt

## Bestätigung der Berufserfahrung

Frau / Herr \_\_\_\_\_

ist bei uns seit \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_ beschäftigt.

Von allen an der ACP-Weiterbildung teilnehmenden Personen ist eine dreijährige, für die gesundheitliche Versorgungsplanung einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten acht Jahre gefordert, die mindestens den Umfang einer halben Stelle umfasst hat. (§ 12 der Rahmenvereinbarung vom 13.12.2017)

Ich bestätige als \_\_\_\_\_

- eine Beschäftigungsdauer von mind. 3 Jahren mit mindestens einer halben Stelle in den letzten 8 Jahren

oder

- eine Beschäftigungsdauer von \_\_\_\_\_ mit mindestens einer halben Stelle in den letzten 8 Jahren.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift / Name in Druckschrift  
Stempel und Name der Einrichtung

## Auszug aus der Rahmenvereinbarung vom 13.12.2017

- selbstreflektierend,
- verantwortungsbewusst,
- respektvoll und
- empathisch ist.

(4) Die Berater verfügen über eine Grundqualifikation in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung als

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
  - Altenpfleger/in,
  - Kinderkrankenpfleger/in,
  - staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/anerkannter Heilerziehungspfleger,
  - staatlich anerkannte Heilpädagogin/anerkannter Heilpädagoge,
  - staatlich anerkannte Erzieherin/anerkannter Erzieher
- oder eine andere vergleichbare Berufsausbildung

oder

über einen einschlägigen Studienabschluss im Bereich

- der Gesundheits- und Pflegewissenschaften,
- Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften  
(insbesondere als Pädagogin/Pädagoge, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Psychologin/Psychologe, Theologin/Theologe)

und

eine dreijährige, für die gesundheitliche Versorgungsplanung einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten acht Jahre, die mindestens den Umfang einer halben Stelle umfasst hat, insbesondere in einer vollstationären Pflegeeinrichtung oder einem ambulanten Pflegedienst, einem ambulanten Hospizdienst/ambulanten Kinderhospizdienst (hauptamtliche Koordinatorin/Koordinator), einem stationären Hospiz/stationären Kinderhospiz, einem SAPV-Team, einer Palliativstation oder in einem Palliativdienst im Krankenhaus oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche.

(5) Als Beraterin/Berater kommen auch Ärztinnen/Ärzte mit für die gesundheitliche Versorgungsplanung einschlägiger dreijähriger Berufserfahrung in der gesundheitlichen Versorgung von schwerstkranken oder sterbenden Menschen im ambulanten oder stationären Bereich in den letzten acht Jahren in Frage.

(6) Die Leistung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase erfordert von den eingesetzten Beratern zusätzliche Kompetenzen, die im Rahmen einer Weiterbildung